



Segelanweisungen

1. Regeln

Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ (WR) festgelegt sind.

2. Mitteilungen an die Teilnehmer

Mitteilungen für die Teilnehmer werden an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt. Sie befindet sich in der Bootshalle.

3. Änderungen der Segelanweisungen

3.1 Änderungen der Segelanweisungen werden spätestens eine Stunde vor dem geplanten Ankündigungssignal für die erste Wettfahrt des Tages ausgehängt, an dem sie gelten.

3.2 Änderungen des Zeitplanes werden bis spätestens 20:00 Uhr des Vortages ausgehängt.

4. Signale an Land

4.1 Signale an Land werden am Flaggenmast im Hafen oder im Startbereich gesetzt.

4.2 Wird Flagge „Y“ vor dem Auslaufen des ersten Schiffes aus dem Hafen an Land gesetzt, gilt Regel 40 unbeschränkt auf dem Wasser. Das ändert das Vorwort zum Teil 4 WR.

5. Zeitplan der Wettfahrten

Datum und Zahl der Wettfahrten: siehe Ausschreibung.

6. Bahn

Die Skizze an der Tafel für Bekanntmachungen zeigt die Bahn. Die Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu passieren sind und die Seite, auf der sie zu lassen sind, wird durch rote (backbord runden) und grüne (steuerbord runden) Buchstabentafeln am Startbereich spätestens mit dem Ankündigungssignal angezeigt. Die zu segelnde Rundenanzahl wird durch einen Zahlenwimpel angezeigt.

7. Bahnmarken

7.1 Die Bahnmarken sind rote Tonnen, die Buchstaben tragen.

7.2 Start- und Zielbahnmarken sind weiße Tonnen.

8. Start

8.1 Die Startlinie wird gebildet durch den Flaggenmast im Hafen oder einen Peilmast an einem anderen Ort oder Schiff und einer weißen Tonne.

8.2 Zusätzlich kann eine weitere weiße Tonne im Bereich des Flaggen- oder Peilmast gelegt werden. In diesem Fall wird die Startlinie durch die beiden weißen Tonnen gebildet.

8.3 Die Peilung erfolgt in beiden Fällen über den Flaggen- oder Peilmast und die äußere weiße Tonne.

8.4 Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich vom Startbereich fernhalten.

8.5 Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, können als DNC oder DNS gewertet werden. (Änderung WR 28.1 und A4).

9. Ziel

9.1 Die Ziellinie wird gebildet durch den Flaggenmast im Hafen oder einen Peilmast an einem anderen Ort oder Schiff und einer weißen Tonne. Ziff. 8.2 und 8.3 der Segelanweisungen gelten entsprechend.

9.2 Nach erfolgtem Zieldurchgang darf die Ziellinie bis zum Ende der Wettfahrt von keiner Seite be- oder durchfahren werden. Nichtbeachtung kann ohne Verhandlung zum Ausschluss von der Wettfahrt führen. (Änderung WR 63.1)

9.3 Nach dem Zieldurchgang darf der Bereich zwischen Flaggen- oder Peilmast und der inneren weißen Begrenzungstonne bis zum Ende der Wettfahrt nicht be- oder durchfahren werden. Nichtbeachtung kann ohne Verhandlung zum Ausschluss von der Wettfahrt führen. (Änderung WR 63.1)

10. Strafsystem

WR Regel 44.1 und P 2.1 wird geändert, so dass die Zwei-Drehungen-Strafe durch die Ein-Drehung-Strafe ersetzt ist.

11. Zeitlimits

Boote, die nicht innerhalb von 40 Minuten nach dem das Zieldurchgang des ersten Bootes die Bahn abgesegelt und durchs Ziel gegangen sind, können ohne Verhandlung als „nicht durchs Ziel gegangen“ gewertet werden. Dies ändert die WR 35, A4 und A5.

12. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

- 12.1** Jedes Boot, das protestieren will, muss dies am Zielboot der Wettfahrtleitung mitteilen. Dies ändert WR 61.
- 12.2** Unabhängig von den jeweiligen Klassenvorschriften müssen auch Boote unter 6,00 Meter Rumpflänge eine Protestflagge zeigen.
- 12.3** Die Protestzeit beträgt 60 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes der Klasse in der letzten Tageswettfahrt bzw. nach deren Abbruch oder Ende der Startverschiebung.
- 12.4** Bekanntmachungen von Protesten durch die Wettfahrtleitung oder das Schiedsgericht werden zur Information nach WR 61.1(b) ausgehängt.
- 12.5** Beginn, Reihenfolge und Ort der Proteste werden spätestens 60 Minuten nach Ablauf der Protestfrist an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt.
- 12.6** Verstöße gegen die Segelanweisungen 8.4, 9.2, 9.3 sowie 12.1 sind nicht Gründe für einen Protest durch ein Boot (Änderung WR 60.1). Strafen für diese Verstöße können geringer sein als DSQ, wenn das Schiedsgericht so entscheidet.
- 12.7** Vermessungsproteste oder Einwendungen, deren Feststellung bereits früher zumutbar gewesen wäre, werden am letzten Wettfahrttag nicht mehr angenommen.
- 12.8** In Abänderung von WR 66 müssen am letzten Wettfahrttag Anträge auf Wiederaufnahme bei Protesten des Vortages innerhalb der Protestfrist und sonst innerhalb von 30 Minuten nach Verkünden der Entscheidung eingereicht werden.

13. Wertung

Soweit die jeweilige Ausschreibung nichts anderes vorgibt, erfolgt die Wertung nach dem Low-Point-System, WR A4.

14. Sicherheitsanweisungen

- 14.1** Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt muss unverzüglich die Wettfahrtleitung darüber informieren.
- 14.2** Auf Ziff. 4.2 der Segelanweisungen wird hingewiesen.

15. Ersetzen von Besatzung

Das Ersetzen von Teilnehmern ist in Übereinstimmung mit den Ordnungsvorschriften des DSV nur mit vorheriger Genehmigung durch die Wettfahrtleitung erlaubt.

16. Ausrüstungs- und Vermessungskontrollen

Ein Boot oder die Ausrüstung können jederzeit in Bezug auf die Einhaltung der Klassenvorschriften und der Segelanweisungen überprüft werden.

17. Funkverkehr und Telefon

Außer im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung trifft auch auf Mobiltelefone zu.

18. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer beteiligen sich an der Regatta gänzlich auf eigenes Risiko, siehe Regel 4 - Teilnahme an der Wettfahrt - der „Wettfahrtregeln Segeln“. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten Umfang.

19. Ergänzende Segelanweisungen für den „Aasepokal der Piraten“

19.1 Regeln

Eine Wettfahrt im Sinne dieser Segelanweisungen sowie der WR A 2, A 8.1 und A 8.2 setzt sich jeweils aus den folgenden zwei Gruppenwettfahrten zusammen:

Wettfahrt 1: A-B und C-D

Wettfahrt 2: A-C und B-D

Wettfahrt 3: A-D und C-B.

Sollten weniger als 3 vollständige Wettfahrten gesegelt werden, so ist bei Punktgleichheit nach Anwendung von WR A 8.1 und A 8.2 zugunsten des Bootes zu entscheiden, das in der letzten Gruppenwettfahrt die bessere Platzierung erreicht hat. (Änderung WR A 8.2)

19.2 Bahn

Eine zu segelnde Runde besteht aus einem „up and down“-Kurs. Die Luv- und Leetonnen bestehen aus Toren, die von innen nach außen zu durchfahren sind. Buchstabentafeln nach Ziff. 6 sowie andere Bahnmarken nach Ziff. 7.1 der Segelanweisungen entfallen.

19.3 Freihalten vom Start- und Zielgebiet

Ziff. 8.4 der Segelanweisung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich jedes Boot nach Zieldurchgang, Aufgabe, Frühstart, Disqualifikation oder Abbruch der Wettfahrt unmittelbar den Start- und Zielbereich verlassen muss.

Ziff. 9.2 der Segelanweisungen findet Anwendung.

Ziff. 9.3 der Segelanweisung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bereich zwischen Flaggen- oder Peilmast und der inneren weißen Begrenzungstonne in den Zeiträumen zwischen Vorbereitungs- und Startsignal sowie Zieldurchgang und Ende der Gruppenwettfahrt nicht be- oder durchfahren werden darf.

Nichtbeachtung führt in allen Fällen ohne Verhandlung zum Ausschluss von der Wettfahrt. (Änderung WR 63.1)

19.4 Startverfahren

Ab dem ersten Start kann nach der Schwarze-Flaggen-Regel (WR 30.3) gestartet werden. Abweichend von WR 30.3 Satz 1 darf ein Boot mit keinem Teil seines Rumpfes, der Besatzung oder Ausrüstung in der letzten Minute vor seinem Startsignal **in dem über die gesamte Seebreite zu bemessenden luvwärtigen Bereich der Startlinie** sein. Ziff. 8.3 der Segelanweisungen findet Anwendung.

19.5 Zeitlimits

Ziff. 11 der Segelanweisungen findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Zeitlimit 30 Minuten beträgt.

Durch diese Segelanweisungen wurden WR 28.1; 30.3 35; 44.1; 60.1; 61; 63.1; 66; Vorwort Teil 4; A4; A 5; A 8.2; P 2.1 geändert. Alle Änderungen sind vollständig in den Segelanweisungen enthalten.